

## 1. Änderungssatzung

### zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) in der Gemeinde Moritzburg vom 11.12.2023

Auf Grund der § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 2 Ziffer 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg in seiner Sitzung am 16.12.2024 (unter der Beschlussnummer 20241216/GR/Ö5.2) die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 – Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) in der Gemeinde Moritzburg vom 11.12.2023 (Beschluss-Nr.: 20231211/GR/Ö6.14), wird wie folgt geändert:

#### § 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Ortschaftsräte, beratende Mitglieder - wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und beratende Mitglieder in den Ausschüssen des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

##### 1. bei Gemeinderäten

a) als monatlicher Grundbetrag

in Höhe von **40,00 Euro**

b) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

in Höhe von **15,00 Euro**,

sowie als stimmberechtigtes Mitglied in Ausschüssen des Gemeinderates je teilgenommene Sitzung in Höhe von **15,00 Euro**.

c) zusätzlich an ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters einen weiteren monatlichen Grundbetrag

▪ für den 1. Stellvertreter von **20,00 Euro**

▪ für den 2. Stellvertreter von **15,00 Euro**

d) Bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit und Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation, unter schriftlichen Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender Ladungen und Gremienunterlagen in Papierform, erhalten Gemeinderäte eine Aufstockung des monatlichen Grundbetrages in Höhe von **10,00 Euro**.

##### 2. bei Ortschaftsräten

a) als Aufwandspauschale für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates

in Höhe von **15,00 Euro**.

b) sowie an jenen Ausschüssen des Gemeinderates, in die das Mitglied des Ortschaftsrates durch diesen entsandt wurde, je Sitzung

in Höhe von **15,00 Euro**.

##### 3. bei beratenden Mitgliedern (Sachkundige Einwohner mit beratender Funktion in Ausschüssen gemäß § 44 Absatz 2 SächsGemO) und Beauftragte i.S.d. § 64 SächsGemO

a) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen jener Ausschüsse des Gemeinderates, dessen Mitglied sie/er ist, je Sitzung

in Höhe von **15,00 Euro**

b) bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit und Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation, unter schriftlichen Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender Ladungen und Gremienunterlagen in Papierform zusätzlich **10,00 Euro** monatlich.

Das Sitzungsgeld wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an die gewählten Stellvertreter, und nur bei tatsächlicher Teilnahme an der Sitzung gezahlt. Ausnahmen hierfür bilden Sitzungen, zu denen alle Mitglieder des Gemeinderates eingeladen wurden. In diesem Falle wird das Sitzungsgeld an alle teilnehmenden Gemeinderäte gezahlt. Als Nachweis für die tatsächliche Teilnahme dient die Unterschrift auf der Teilnehmerliste.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld wird auf Grund nachgewiesener Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) - in der Regel über die volle Sitzung - gewährt. Die Anwesenheitslisten der Ortschaftsratsitzungen sind der Verwaltung spätestens zum 15. des ersten Monats für das jeweils vorangegangene Quartal schriftlich oder per E-Mail an [Ortschaftsrat@moritzburg.de](mailto:Ortschaftsrat@moritzburg.de) zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei zweimaligen, unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse wird der monatliche Grundbetrag gekürzt. Die Kürzung beträgt **20 Euro** für jede versäumte Sitzung. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise am Ende des ersten Monats eines jeden Quartals für das jeweils vorangegangene Quartal. Voraussetzung der fristgerechten Auszahlung für die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1, Ziffer 2 a ist das fristgerechte Einreichen der Anwesenheitslisten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2).“

#### **§ 4 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen – wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Vorsitzende, Stellvertreter und weitere Mitglieder der Wahlvorstände sowie alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten pro Wahltag jeweils folgende/s Aufwandsentschädigung/Erfrischungsgeld:

- Vorsitzende in Höhe von **70,00 Euro**,
- alle Stellvertreter in Höhe von **60,00 Euro**,
- Schriftführer in Höhe von **50,00 Euro**,
- weitere Mitglieder, Hilfskräfte in Höhe von **40,00 Euro**.

Die vorgenannte Regelung gilt für die Entschädigung von Personen, welche in Abstimmungsorganen sowie als Hilfskräfte bei Bürgerentscheiden ehrenamtlich mitwirken entsprechend.

(2) Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und / oder Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie die Hilfskräfte zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von **20,00 Euro**.

Wird für die Auszählung der Stimmen ein weiterer Tag benötigt, erhält der ehrenamtlich Tätige die Hälfte der Entschädigung nach Abs. 1.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von **40,00 Euro**.

(4) Entschädigungen nach § 4 Absatz 1, 2 werden in der Regel jeweils unmittelbar nach dem Wahl- und / oder Abstimmungstag, Entschädigungen nach § 4 Absatz 3 mit Abschluss der jeweiligen Wahl ausbezahlt (Überweisung).“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

#### **§ 6 In-Kraft-Treten – wird wie folgt neu gefasst:**

„Diese Satzung, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2024, tritt am 01.01.2025 in Kraft.“

  
Moritzburg, den 17.12.2024  
Jörg Hänisch



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.